

**Interpellation Koch: Krienser Wagenburg beim Kulturzentrum Südpol
– legal oder illegal?**

Eingang: 18. September 2014

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Koch Nr. 137/2014 "Krienser Wagenburg beim Kulturzentrum Südpol - legal oder illegal?" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Die Bewohner der Wagenburg haben ihren Lebensmittelpunkt auf dieses Grundstück verlegt. Sie feiern hier, schlafen hier usw. Ist die Identität dieser Wagenburgbewohner der Einwohnerkontrolle Kriens bekannt? Wenn nein, warum nicht? Besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle?**

Es sind keine Bewohner der Parzelle Nr. 2790 GB Kriens (mit Adresse Arsenalstrasse 26, 26a oder 28) bei der Einwohnerkontrolle Kriens gemeldet. Die Bewohner halten sich nicht dauerhaft in der Wagenburg auf. So muss die Wasserversorgung Kriens den Wasserzähler jeweils für das Winterhalbjahr demontieren, was darauf schliessen lässt, dass das Areal im Winter nicht bewohnt wird. Die Bewohner sind an ihren ursprünglichen Wohnadressen (in der Regel Adressen der Eltern) gemeldet. Die Kontaktadresse für die Gemeinde ist eine Adresse in der Stadt Luzern.

- 2. Ist die Wagenburg an die sanitären Anlagen angeschlossen? Wenn nein, warum nicht? Was schreiben die Gesetze in einem solchen Fall vor?**

Die Bewohner beziehen im Sommerhalbjahr Wasser von der Wasserversorgung Kriens. Der Wasserzähler wird jeweils im Herbst demontiert und der Verbrauch abgelesen. Er liegt bei ca. 30 m³ pro Jahr. Das Abwasser wird nach Vorgabe der Gemeinde korrekt in eine Schmutzabwasserleitung geleitet.

- 3. Bestand / besteht für die Wagenburg seit Anfang 2010 eine Baubewilligung? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, wurden die Bewohner verzeigt?**

Der Verein „Sur la plage“ hat im Jahr 2010 dem Gemeinderat das Gesuch um befristete Sonderbewilligung für einen Wagenstandplatz auf der Parzelle Nr. 2790 beim Kulturzentrum Südpol gestellt. Das Grundstück befindet sich in der Arbeitszone, in der eine Wohnnutzung nicht zonenkonform ist. Der Gemeinderat stellte in einem Schreiben an die Baudirektion der Stadt Luzern fest, dass die Gemeinde eine Ausnahme nur im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bewilligen könnte, damit das rechtliche Gehör der angrenzenden Grundeigentümer gewahrt sei. Das Baugesuch des Vereins „Sur la plage“ wurde vom 25. Mai bis 13. Juni 2011 öffentlich aufgelegt. Mit der Einreichung des Baugesuchs verzichtete die Gemeinde auf eine Anzeige. In der Zwischenzeit schloss die Stadt Luzern mit dem Verein einen befristeten Mietvertrag ab, der von der Luzerner Pensionskasse (LUPK) als neue Grundeigentümerin verlängert wurde.

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern regelt in Art. 4 (Zonenplan), Abs. 5, dass befristete Zwischennutzungen in allen Zonen zulässig seien. Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens hat keine entsprechende Ausnahmeregelung. Das Baudepartement Kriens beurteilte deshalb die Rechtsgrundlagen für die Ausnahmewilligung einer zonenfremden, befristete Nutzung als nicht genügend. Man entschied sich, die Wagenburg als Zwischennutzung zu dulden, die von den Gesuchstellern gewünschte befristete Baubewilligung konnte jedoch nicht erteilt werden. Damals ging man nicht davon aus, dass die Zwischennutzung mehr als drei Jahre dauern würde.

4. Welcher Bauzone gehört das Grundstück Nr. 2790 aktuell an?

Das Grundstück Nr. 2790 GB Kriens gehört der Arbeitszone B (Ar-B), ES III an. In dieser Zone sind nicht störendes und mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

5. Auf diesem Grundstück sind diverse alte Bauwagen abgestellt. Weiter befindet sich auf diesem Gelände ein unübersehbares Partyzelt. Liegt für die Bauwagen und im Speziellen für dieses Zelt eine Baubewilligung vor? Sind die Anlagen überhaupt zonenkonform?

Diese Frage ist in der Antwort zu Frage 3 beantwortet.

6. Auf dem Boden der Wagenburg soll bis im Sommer 2019 die neue Musikhochschule entstehen. Die Baubewilligung wird 2015 erwartet. Baubeginn ist voraussichtlich 2017. Ist schon bekannt, wo die jetzigen Bewohner nach Baubeginn hinziehen werden?

Der Gemeinderat wird mit der Baubewilligung der Musikhochschule der Luzerner Pensionskasse als Grundeigentümerin und den Bewohnern der Wagenburg mitteilen, dass er die zonenfremde Zwischennutzung auf der Parzelle Nr. 2790 GB Kriens nicht mehr dulden kann. Es ist nicht bekannt, wo die Wagenburg nach Beendigung der Zwischennutzung hinziehen wird.

7. Was unternimmt der Gemeinderat konkret, damit sich diese politisch dezidiert am linken Rand angesiedelten Bewohner nach Baubeginn nicht woanders in Kriens niederlassen?

Die politische Ausrichtung der Bewohner ist dem Gemeinderat nicht bekannt und für die baurechtliche Beurteilung der Wagenburg nicht massgebend. Die Gemeinde Kriens will nicht Hand bieten für eine neue Zwischenlösung. Der Gemeinderat erachtet es nicht als Aufgabe der öffentlichen Hand, Grundstücke für alternative Wohnformen anzubieten. Die Duldung der Zwischennutzung auf der Parzelle Nr. 2790 ist eine Ausnahme und soll eine solche bleiben. Sollten sich die Bewohner auf einem Grundstück von Dritten mit deren Einverständnis auf Gemeindegebiet von Kriens niederlassen, wird die Gemeinde ein neues Baugesuch einverlangen und die Zonenkonformität prüfen. Eine zonenfremde Nutzung wird er nach den gesetzlichen Bestimmungen beurteilen. Der Verein „Sur la plage“ konnte mit der aktuellen Zwischennutzung nichts zu seinen Gunsten beweisen. Die Unordnung auf dem Areal ist zeitweise bedenklich.